

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an Kunden der Schnoor Industrieelektronik GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Angebote, Bestellungen	2
3.	Leistungsinhalte, Leistungsänderungen	2
4.	Abwicklung der Vertragsleistungen	2
5.	Mitwirkungspflichten des Kunden	3
6.	Termine, Fristen, Verzug und Unmöglichkeit	3
7.	Abnahme	3
8.	Preise und Zahlungsbedingungen	4
9.	Lieferbedingungen für Produkte	4
10.	Planungs-, Projektierungs- und Entwicklungsleistungen	4
11.	Fertigungsleistungen (Musterbau und Serienfertigung)	4
12.	Inbetriebnahmeleistungen	4
13.	Supportleistungen	5
14.	Eigentumsvorbehalt, Sicherheitsleistung	6
15.	Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen	6
16.	Berichte und Dokumentationen	6
17.	Leistungsqualität und Sachmängelansprüche	7
18.	Haftungsbeschränkung	7
19.	Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte	7
20.	Geheimhaltung	8
21.	Abwerbverbot	8
22.	Veröffentlichungen	8
23.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	8
24.	Schlussbestimmungen	8

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**Geschäftsbedingungen**“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Schnoor Industrieelektronik GmbH & Co. KG (im folgenden „**SCHNOOR**“) und deren Kunden in Bezug auf Lieferungen und Leistungen von SCHNOOR (im Folgenden: „**Vertragsleistungen**“).

1.2 Die Vertragsleistungen von SCHNOOR erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes zwischen SCHNOOR und dem Kunden vereinbart wurde. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden von SCHNOOR nicht anerkannt, auch wenn SCHNOOR nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen SCHNOOR und dem Kunden, sofern dieser Unternehmer ist. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

2. Angebote, Bestellungen

2.1 Soweit von SCHNOOR nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, erfolgen sämtliche Angebote von SCHNOOR über Vertragsleistungen freibleibend. Mündliche Nebenabreden binden SCHNOOR nicht.

2.2 Verträge über Vertragsleistungen zwischen dem Kunden und SCHNOOR kommen durch schriftliche Bestellung des Kunden auf der Grundlage von Angeboten von SCHNOOR und eine daran anschließende schriftliche Annahmeerklärung oder durch schriftliche Auftragsbestätigung seitens SCHNOOR zustande.

3. Leistungsinhalte, Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungsinhalte ergeben sich aus den Angeboten von SCHNOOR und/oder einer jeweils mit dem Kunden vereinbarten Leistungsbeschreibung. Soweit darin keine Regelung getroffen wurde, wird von SCHNOOR eine Leistungserbringung nach branchenüblichem Standard unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden geschuldet.

3.2 Jede Vertragspartei kann im Rahmen des Zumutbaren Änderungen bezüglich der Vertragsleistungen verlangen. Das Änderungsverlangen ist jeweils schriftlich oder per Email an die andere Vertragspartei zu richten.

3.3 Bei Änderungsverlangen des Kunden wird SCHNOOR nach deren Zugang binnen angemessener Frist prüfen, ob die verlangte Änderung technisch und/oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand durchführbar ist und ob sich aus ihrer Umsetzung ein Mehraufwand oder (im Falle einer Leistungsreduzierung) eine Unterdeckung ergibt. Soweit SCHNOOR durch die Umsetzung ein Mehraufwand oder eine Unterdeckung entsteht, unterbreitet SCHNOOR dem Kunden ein Nachtragsangebot zur Anpassung der Vergütung an den zu ändernden Umfang der Vertragsleistungen. Bis zur Einigung über die Anpassung ist SCHNOOR nicht verpflichtet, Änderungsverlangen des Kunden umzusetzen und bleiben die Vergütungsansprüche von SCHNOOR von dem Änderungsverlangen des Kunden unberührt.

3.4 Soweit SCHNOOR dem Kunden gegenüber Änderungsverlangen gemäß Ziffer 3.2 unterbreitet, verpflichtet sich der Kunde, diese innerhalb angemessener Frist daraufhin zu prüfen, ob seine berechtigten Interessen durch die verlangte Änderung betroffen sind. Das Ergebnis der Prüfung ist SCHNOOR im Anschluss unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmung zur Umsetzung darf vom Kunden nicht unbillig verweigert werden.

4. Abwicklung der Vertragsleistungen

4.1 Zur Durchführung der Vertragsleistungen hat der Kunde auf Verlangen von SCHNOOR jeweils einen oder mehrere zentrale Ansprechpartner zu benennen. Die zentralen Ansprechpartner sind vom Kunden zu bevollmächtigen, Erklärungen über relevante, die technische Vertragsabwicklung betreffende Gegenstände abzugeben und entgegen zu nehmen, insbesondere zu folgendem:

- (a) Festlegung von Leistungsanforderungen;
- (b) Änderung einer vereinbarten Leistungsbeschreibung einschließlich Aufhebung, Verschiebung oder Änderung vereinbarter Termine für die Fertigstellung von Vertragsleistungen durch SCHNOOR;
- (c) Erklärung von Änderungsverlangen seitens des Kunden und Stellungnahme zu Änderungsverlangen seitens SCHNOOR;
- (d) Soweit einschlägig: Abnahme von Vertragsleistungen.

Jeder Wechsel und jedes Ausscheiden des zentralen Ansprechpartners ist SCHNOOR jeweils rechtzeitig im Voraus schriftlich mitzuteilen. Bei unvorhergesehenen Änderungen hat die Mitteilung unverzüglich im Nachhinein

zu erfolgen.

- 4.2 SCHNOOR führt die Vertragsleistungen selbst oder durch Einschaltung von Dritten als Subunternehmern aus. Soweit SCHNOOR Dritte als Subunternehmer einschaltet, haftet SCHNOOR für deren Tätigkeit nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich für die Dauer der Vertragsbeziehung auf seine Kosten, SCHNOOR alle im Verantwortungs- und Einflussbereich des Kunden liegenden Einrichtungen, Mittel sowie Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der Vertragsleistungen durch SCHNOOR erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere

- (a) die Gewährung eines zur Vertragsdurchführung notwendigen Zugangs zum jeweiligen Kundenstandort, und
- (b) die Erteilung notwendiger Auskünfte zur Klärung von Zweifelsfragen hinsichtlich vereinbarter Leistungsbeschreibungen.

- 5.2 Bei Nichterfüllung der in dieser Ziffer 5 geregelten Mitwirkungspflichten steht SCHNOOR ein Leistungsverweigerungsrecht zu und verlängern sich die Ausführungsfristen angemessen. Weitergehende Rechte von SCHNOOR bleiben unberührt.

- 5.3 Der Kunde ist für Verzögerungen oder Fehler in der Ausführung von Vertragsleistungen selbst verantwortlich, soweit sich diese aus vom Kunden erteilten Informationen, Weisungen und/oder vom Kunden zu vertretenden Behinderungen ergeben.

6. Termine, Fristen, Verzug und Unmöglichkeit

- 6.1 Bei den in den Angeboten von SCHNOOR und/oder in den mit dem Kunden vereinbarten Leistungsbeschreibungen enthaltenen Fristen und Terminen handelt es sich um Regelfristen und –termine ohne Fixschuldencharakter.

- 6.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Vertragsleistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen.

- 6.3 Ansprüche des Kunden gegen SCHNOOR wegen Verzuges oder Unmöglichkeit der

Vertragsleistungen sind ausgeschlossen, sofern vertraglich vereinbarte Fristen und Termine auf Grund von Umständen nicht eingehalten werden oder die Vertragsleistung aufgrund von Umständen ausfällt, die SCHNOOR nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt und anderen, von SCHNOOR nicht zu vertretenden Ereignissen wie Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transport-verzögerungen, Arbeitskämpfen, und/oder fehlenden behördlichen Erlaubnissen. Die Leistungsfristen verlängern bzw. verschieben sich in diesen Fällen, soweit zumutbar, angemessen.

- 6.4 Außer im Fall der Vereinbarung von Fixterminen oder bei unberechtigter Leistungsverweigerung gerät SCHNOOR nur dann in Leistungsverzug, wenn der Kunde SCHNOOR gegenüber die Fristversäumnis angemahnt und eine angemessene Frist zur Erbringung der Vertragsleistung gesetzt hat. Im Verzugsfall kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Vertragsleistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckentsprechende Verwendung genommen werden konnte. Schadenersatzansprüche des Kunden statt der Leistung aufgrund Verzuges oder Unmöglichkeit der Vertragsleistung sowie Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind beschränkt auf 5 % des Wertes desjenigen Teiles der Vertragsleistung, welcher wegen des Verzuges bzw. der Unmöglichkeit nicht in zweckentsprechende Verwendung genommen werden kann. Schadenersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 18 bleiben unberührt.

7. Abnahme

- 7.1 Die Leistungsergebnisse aus Planungs-, Projektierungs- und Entwicklungsleistungen (nachfolgend Ziffer 10), Fertigungsleistungen für den Musterbau (nachfolgend Ziffer 11) und Inbetriebnahmeleistungen (nachfolgend Ziffer 12) bedürfen der Abnahme durch den Kunden. Für Produktlieferungen (nachfolgend Ziffer 9) Serienfertigungen (nachfolgend Ziffer 11) und Supportleistungen (nachfolgend Ziffer 13) ist eine Abnahme ausgeschlossen.

- 7.2 Für den Fall, dass eine Abnahme erforderlich ist, wird SCHNOOR dem Kunden die Fertigstellung der betreffenden Vertragsleistungen schriftlich oder per Email mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsleistung von SCHNOOR zu prüfen und die Abnahme binnen angemessener Frist, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsnachricht (Abnahmefrist), schrift-

lich oder per Email zu erklären, sofern die vereinbarten Anforderungen erfüllt sind. Sind die Anforderungen erfüllt, so gilt die Vertragsleistung als abgenommen, soweit der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Abnahmefrist ausdrücklich ablehnt und SCHNOOR den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen hat.

- 7.3 Bei der Abnahme festgestellte Mängel der Lieferungen und Leistungen von SCHNOOR werden von SCHNOOR nach Maßgabe von Ziffer 17 behoben.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Preise verstehen sich als Nettopreise, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist; bei Produktlieferungen werden dem Kunden Transportkosten und Einzelverpackungen einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.2 Änderungen der Preise sind zulässig, wenn zwischen Abschluss des Einzelvertrages und Liefertermin für die Produkte mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zum Liefertermin die Löhne und/oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist SCHNOOR berechtigt, den Preis für die Produktlieferung entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.
- 8.3 Zahlungen des Kunden werden ohne jeden Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
- 8.4 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist SCHNOOR berechtigt, einen pauschalieren Verzugsschaden in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass SCHNOOR ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist; die Pauschale ermäßigt sich dann bzw. entfällt entsprechend. Davon unberührt bleibt das Recht von SCHNOOR, einen über die Pauschale hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

9. Lieferbedingungen für Produkte

- 9.1 Sämtliche Produktlieferungen von SCHNOOR erfolgen „ab Werk“ Fertigungsstandort SCHNOOR gemäß Incoterms 2010. Der vertragliche Erfüllungsort ist der Fertigungsort SCHNOOR.
- 9.2 Teillieferungen sind, soweit dem Kunden zumutbar, gestattet.
- 9.3 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. SCHNOOR wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren

und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Kunden unverzüglich erstatten.

10. Planungs-, Projektierungs- und Entwicklungsleistungen

- 10.1 SCHNOOR haftet für die Realisierbarkeit der Projektziele des Kunden im Zusammenhang mit vom Kunden beauftragten Planungs-, Projektierungs- und Entwicklungsleistungen lediglich im Rahmen der Sachmängelhaftung gemäß nachstehender Ziffer 17. Eine garantiemäßige Einstandspflicht für die Realisierbarkeit der Projektziele des Kunden wird von SCHNOOR nicht übernommen.
- 10.2 Liegt aus der Sicht von SCHNOOR ein Widerspruch in den vereinbarten Vertragsgrundlagen vor oder stellt SCHNOOR im Rahmen der Vertragsdurchführung fest, dass eine Vertragsunterlage unklar, zweideutig, fachlich fehlerhaft oder lückenhaft ist oder einen sonstigen Mangel aufweist oder sich die Realisierung der Projektziele des Kunden aus technischen Gründen als undurchführbar zeigt, wird SCHNOOR den Kunden auf den Widerspruch, Mangel oder das technische Hindernis hinweisen und eine Entscheidung des Kunden über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung herbeizuführen. Führt die Entscheidung des Kunden zu einer Änderung oder Erweiterung des Umfangs der Vertragsleistungen, so gilt Ziffer 3.
- 10.3 SCHNOOR wird dem Kunden die Fertigstellung der jeweiligen Planungs-, Projektierungs- und Entwicklungsleistungen in geeigneter Form mitteilen. Die Ergebnisse der jeweiligen Planungs-, Projektierungs- und Entwicklungsleistungen sind von dem Kunden nach Maßgabe von Ziffer 7 abzunehmen.

11. Fertigungsleistungen (Musterbau und Serienfertigung)

- 11.1 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes mit dem Kunden vereinbart ist, umfassen Fertigungsleistungen von SCHNOOR für den Musterbau und die Serienfertigung nicht die Beschaffung von Approbationen, Zertifizierungen sowie von behördlichen Genehmigungen für den Vertrieb der zu fertigenden Erzeugnisse.
- 11.2 Von SCHNOOR gefertigte Muster sind nach der Fertigstellung nach Maßgabe von Ziffer 7 durch den Kunden abzunehmen. Erzeugnisse der Serienfertigung werden von SCHNOOR gemäß Ziffer 9 geliefert.

12. Inbetriebnahmeleistungen

- 12.1 Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes mit dem Kunden vereinbart ist, umfassen Inbetriebnahmeleistungen von SCHNOOR nicht

die Bereitstellung von Anlagen und Systemen des Kunden, etwaige zur Inbetriebsetzung erforderliche Hebe- und Hebemaschinen, -werkzeuge und -vorrichtungen, die Beschaffung von Anschlüssen für Energie und Wasser am Kundenstandort, sowie bauliche Voraussetzungen der Inbetriebnahme am Kundenstandort. Diese Voraussetzungen sind vom Kunden auf dessen eigene Kosten und Gefahr vor Beginn der Inbetriebnahme zu schaffen.

- 12.2 Verzögert sich die Inbetriebnahme durch nicht von SCHNOOR zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von SCHNOOR und das von SCHNOOR für die Inbetriebnahme eingesetzte Personal zu tragen.
- 12.3 Die Inbetriebnahme wird von SCHNOOR und dem Kunden gemeinsam vorgenommen. Über das Ergebnis der Inbetriebnahme hat der Kunde gemeinsam mit SCHNOOR ein Protokoll zu unterzeichnen.
- 12.4 SCHNOOR haftet nicht für ein Fehlschlagen der Inbetriebnahme, soweit das Fehlschlagen durch Umstände verursacht wird, die von SCHNOOR nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Fehlen erforderlicher technischer und baulicher Voraussetzungen der Inbetriebnahme gemäß Ziffer 12.1 sowie Mängel an Systemkomponenten (oder Teilen davon), die nicht von SCHNOOR geliefert wurden.

13. Supportleistungen

- 13.1 Supportleistungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Maßnahmen des vor-Ort Reparaturdienstes; in deren Rahmen trifft SCHNOOR Maßnahmen der Fehlerdiagnose, Reparatur, Instandsetzung und Instandhaltung zur Behebung von Fehlern und sonstigen Problemen, die während der Nutzung der Produkte von SCHNOOR auftreten und die nicht im Rahmen eines telefonischen Bereitschaftsdienstes oder eines vorbeugenden Wartungsdienstes behoben werden (können). Telefonischer Bereitschaftsdienst und vorbeugender Wartungsdienst werden von SCHNOOR nur auf Basis separater Wartungs-, Serviceleistungsverträge und/oder bei gesonderter schriftlicher Beauftragung ausgeführt.
- 13.2 Vom Leistungsumfang der Supportleistungen gemäß Ziffer 13.1 sind ausdrücklich ausgenommen:
- (a) Supportmaßnahmen, die erkennbar oder nachweislich durch einen der folgenden Umstände verursacht worden sind: (i) Beschädigung oder unsachgemäße Bedienung der Produkte von SCHNOOR durch den Kunden

oder Dritte im Verantwortungsbereich des Kunden oder (ii) Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsmaßnahmen von Auftragnehmern des Kunden, die ohne Zustimmung von SCHNOOR tätig geworden sind;

- (b) Supportleistungen in Bezug auf Software, die nicht von SCHNOOR installiert oder zur Installation durch den Kunden freigegeben wurde (insbesondere Treibersoftware von Fremdherstellern);
- (c) Supportleistungen an Zubehör, Zusätzen, Materialien, Geräten oder Instrumenten, die nicht von SCHNOOR eingebaut oder angeschlossen wurden;
- (d) Lieferungen und Leistungen in Bezug auf die Systemperipherie und die Anschlüsse der Produkte von SCHNOOR (z.B. Elektroarbeiten für Anschlüsse; Anschluss oder Wartung externer Drucker, IT-Netzwerk-Unterstützung).
- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um SCHNOOR eine ordnungsgemäße Durchführung der Supportleistungen zu ermöglichen, insbesondere:
- (a) Soweit zur Feststellung von Fehlern der Produkt-Software erforderlich und zumutbar, wird der Kunde Mängelberichte, Systemprotokolle oder Speicherauszüge anfertigen, betroffene Eingabe- und Ausgabedaten, Zwischen- und Testergebnisse sowie andere zur Veranschaulichung der Fehler oder Mängel geeignete Unterlagen bereitstellen oder SCHNOOR hierüber berichten. Soweit erforderlich und zumutbar, wird der Kunde auf Anforderung von SCHNOOR Aufzeichnungen über Beginn und Dauer von Ausfallzeiten der Produkt-Software (und/oder von gelieferten Updates) führen.
- (b) Der Kunde hat SCHNOOR zu den vereinbarten Zeiten ungehinderten Zugang zu den betroffenen Produkten zu gewähren.
- 13.4 Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 13.3 nicht nachkommt, ist SCHNOOR berechtigt, die Erbringung von Supportleistungen zu verweigern. Können Supportleistungen am Standort des Kunden aus Gründen nicht durchgeführt werden, die vom Kunden zu vertreten sind oder im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, ist SCHNOOR berechtigt, dem Kunden die

dadurch verursachten Kosten zu den dann gültigen Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.

14. Eigentumsvorbehalt, Sicherheitsleistung

- 14.1 Die von SCHNOOR an den Kunden gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher SCHNOOR gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche Eigentum von SCHNOOR („Vorbehaltsware“).
- 14.2 Der Kunde ist zur Verarbeitung, zum Verkauf und zur Übertragung des Eigentums an der Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zur Sicherung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber SCHNOOR tritt der Kunde hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware an Dritte in Höhe des in Rechnung gestellten Betrages einschließlich Mehrwertsteuer an SCHNOOR ab. Der Kunde ist ermächtigt, die Forderungen als Treuhänder von SCHNOOR einzuziehen. Das Recht von SCHNOOR, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch wird SCHNOOR die Forderung gegenüber dem Dritten nicht selbst einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber SCHNOOR nachkommt.
- 14.3 Die Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets für SCHNOOR, ohne diese zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, einem Dritten gehörenden Gegenstand erwirbt SCHNOOR Miteigentum an den verarbeiteten oder neu hergestellten Gegenständen im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Im Übrigen gelten die Bedingungen von Ziffer 14.2 entsprechend.
- 14.4 Zur Sicherheit überträgt der Kunde hiermit des Weiteren alle Ansprüche an SCHNOOR, die sich aus der Verbindung der Vorbehaltsware mit unbeweglichen Gütern Dritter ergeben.
- 14.5 SCHNOOR gibt die unter dieser Ziffer 14 bestimmten Sicherheiten frei, soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen von SCHNOOR um mehr als 10 % übersteigt.
- 14.6 Sollte eine Sicherheitsbestellung gemäß Ziffern 14.1 bis 14.5 im Gebiet, in welches die Vorbehaltsware geliefert wird, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so ist der Kunde auf schriftliche Anforderung von SCHNOOR verpflichtet, SCHNOOR eine Bankbürgschaft oder gleichwertige Sicherheit zur Absicherung der Zahlungsforderungen von SCHNOOR zu stellen.

15. Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen

- 15.1 Das gewerbliche und geistige Eigentum an den in die Produkte und sonstigen Lieferungen und Leistungen von SCHNOOR eingeflossenen Leistungsergebnissen, insbesondere an Patenten, Geschmacksmustern, Gebrauchsmustern und Urheberrechten an Software, steht SCHNOOR zu und verbleibt bei SCHNOOR, soweit in den nachstehenden Ziffern nichts Abweichendes geregelt ist.
- 15.2 An den im Rahmen des Vertrages mit dem Kunden erzielten Leistungsergebnissen räumt SCHNOOR dem Kunden Nutzungsrechte nach folgender Maßgabe ein:
- (a) An den in Produkten von SCHNOOR verkörperten Leistungsergebnissen, ausgenommen an Softwareprogrammen, räumt SCHNOOR dem Kunden ein einfaches, mit dem jeweiligen Produkt übertragbares, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Produktes ein.
 - (b) An den in Planungs- und Projektierungsunterlagen von SCHNOOR enthaltenen Leistungsergebnissen, ausgenommen an Softwareprogrammen, räumt SCHNOOR dem Kunden ein einfaches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht für interne Zwecke des Kunden ein.
 - (c) An von SCHNOOR gelieferten Softwareprogrammen räumt SCHNOOR dem Kunden ein nicht-ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Softwareprogrammes in unveränderter Form ein.
- 15.3 Jegliche von Ziffer 15.2 abweichende Nutzung der Leistungsergebnisse von SCHNOOR bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SCHNOOR.

16. Berichte und Dokumentationen

- 16.1 SCHNOOR wird dem Kunden gegenüber über die Erbringung der Vertragsleistungen in angemessenem Umfang Bericht erstatten, soweit dies für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Kunden erforderlich ist.
- 16.2 Weitergehende Berichte oder Dokumentationen werden von SCHNOOR dem Kunden gegenüber nur geschuldet, sofern dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde.

17. Leistungsqualität und Sachmängelan- sprüche

- 17.1 SCHNOOR übernimmt für ihre Lieferungen und Leistungen ausschließlich die gesetzliche Sachmängelhaftung nach Maßgabe der nachstehenden Geschäftsbedingungen. Eine garantiemäßige Einstandspflicht für die Beschaffenheit der Vertragsleistungen wird von SCHNOOR nicht übernommen. Insbesondere haben Leistungs- oder Produktbeschreibungen nicht den Charakter einer Beschaffenheits- oder Leistungsgarantie.
- 17.2 Für Produktlieferungen und Werkleistungen gewährleistet SCHNOOR, dass diese frei von Sachmängeln sind. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 17.3 Produktlieferungen von SCHNOOR hat der Kunde unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, SCHNOOR unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 17.4 Sollten Produktlieferungen oder Werkleistungen von SCHNOOR nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 17.2 und 17.3 einen Sachmangel aufweisen, ist SCHNOOR berechtigt und verpflichtet, den Mangel nach Wahl von SCHNOOR durch
- (a) Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung;
 - (b) Minderung der auf die mangelhafte Ware bzw. Werkleistung entfallenden Vergütung;
 - (c) Erteilung einer Gutschrift an den Kunden in Höhe der auf die mangelhafte Ware bzw. Werkleistung entfallenden Vergütung
- zu beheben.
- 17.5 Falls SCHNOOR den Mangel gemäß Ziffer 17.4 nicht binnen angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch den Kunden beseitigt oder die Mangelbehebung ablehnt, ist der Kunde berechtigt, in Bezug auf die mangelhafte Ware bzw. Werkleistung vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

17.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist.

17.7 Schadensersatz und Aufwendungsersatz kann der Kunde in allen Fällen dieser Ziffer 17 nur nach Maßgabe der Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 18 verlangen.

18. Haftungsbeschränkung

18.1 Soweit zwischen den Vertragsparteien oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, sind Schadensersatzansprüche des Kunden und Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde – insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, und haftet SCHNOOR nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Gebrauchsmöglichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder jegliche sonstige mittelbare und Folgeschäden.

18.2 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 18.1 gilt nicht

- (a) im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von SCHNOOR oder ihrer Erfüllungsgehilfen;
- (b) im Falle des Todes oder der Verletzung von Leib oder Gesundheit einer Person;
- (c) soweit SCHNOOR für Personenschäden oder Sachschäden an Privatvermögen gemäß zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftungsrechtes haftet; und/oder
- (d) soweit SCHNOOR ausnahmsweise eine Garantiehafung für die Beschaffenheit von Vertragsleistungen übernommen haben sollte.

18.3 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 18.1 gilt ferner nicht im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch SCHNOOR. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von SCHNOOR jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung von SCHNOOR gemäß Ziffer 18.2 bleibt unberührt.

19. Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

19.1 Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

19.2 Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungs-

recht nicht zu, es sei denn, die Vertragsleistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag angemessen ist, insbesondere im Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung).

20. Geheimhaltung

20.1 SCHNOOR und der Kunde verpflichten sich wechselseitig, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen der jeweils anderen Vertragspartei, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhalten, streng geheim zu halten, ihren Angestellten und Beauftragten eine entsprechende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen und geheimhaltungsbedürftige Informationen ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung des betreffenden Kundenvertrages zu verwenden.

20.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen,

- (a) die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind,
- (b) zu deren Verwendung oder Übermittlung die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat,
- (c) deren Übermittlung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich oder
- (d) deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.

20.3 Die Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 20 besteht über eine Beendigung oder Rückabwicklung des Vertrages mit dem Kunden hinaus fort, solange und soweit in Bezug auf die jeweilige Information nicht eine der in Ziffer 20.2 genannten Bedingungen eingetreten ist.

21. Abwerbeverbot

21.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und für den Zeitraum von 1 Jahr danach es zu unterlassen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SCHNOOR Arbeitnehmer von SCHNOOR anzuwerben (ausgenommen den Fall, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Beschäftigung).

21.2 Für den Fall der schuldhaften Verletzung der Verpflichtung gemäß Ziffer 21.1 hat der Kunde SCHNOOR innerhalb von 30 Tagen ab der Anstellung (gleichgültig, ob die betreffende Person als Arbeitnehmer des Kunden oder als selbständiger Dienstleister eingestellt wird) in Höhe des Betrages entsprechend der von SCHNOOR an die betreffende Person am letzten Tag der Beschäftigung gezahlten Bruttobezüge für den Zeitraum von 6 Monaten zu zahlen. Zum Zwecke dieser Ziffer 21 umfasst der Begriff „Kunde“ auch dem Kunden entsprechend §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen.

22. Veröffentlichungen

22.1 Der Kunde gestattet SCHNOOR, auf den Kunden und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen in Marketing-Medien zur Bewerbung für die aus dem Prototypen entwickelten Produkte als Referenzkunden hinzuweisen, insbesondere in Produktpräsentationen für Drittkunden.

22.2 Im Übrigen wird SCHNOOR die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden gegenüber Dritten offenbaren.

23. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

23.1 Für den Vertrag mit dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

23.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und SCHNOOR ist Kiel.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

24.2 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.